

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes (HintG M-V)

A Problem und Ziel

Die Deutsche Bundesbank hat für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben als depotführendes Institut im Bereich von Wertpapierhinterlegungen im Rahmen der Hinterlegungsgeschäfte übernommen. Dies beinhaltet die Verwahrung und Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere. Mit dem Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes und der Änderung der einschlägigen Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat sich das Besteuerungsprinzip für Investmentfonds geändert. Für thesaurierte Erträge ist jährlich eine Vorabpauschale als Kapitalertragssteuer von dem inländischen Institut, bei dem das Depot geführt wird, einzubehalten. Diese neue Aufgabe des depotführenden Instituts ergibt sich bislang noch nicht aus dem Hinterlegungsgesetz. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, diese neue Aufgabe des Kreditinstituts Eingang in das Gesetz finden zu lassen.

B Lösung

Die im Hinterlegungsgesetz unter § 14 aufgeführten Aufgaben des depotführenden Kreditinstituts sind um diese neue Aufgabe zu ergänzen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderung ist notwendig, um die neue Aufgabe nunmehr auch im Hinterlegungsgesetz zu verankern. Hierzu ist eine Regelung durch Gesetz notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. August 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes (HintG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Juli 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes (HintG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V 642) wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Berechnung und Einziehung der Vorabpauschale für Investmentfonds gemäß § 18 des Investmentsteuergesetzes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes (InvStG) und der Änderung der einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat sich das Besteuerungsprinzip für Investmentfonds grundlegend geändert. Auf Anlegerebene gelten nunmehr Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, Ausschüttungen des Investmentfonds und Vorabpauschalen als steuerpflichtige Erträge. Da auch Wertpapiere zur Hinterlegung nach § 6 Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) von den Hinterlegungsstellen angenommen werden, sind durch diese Änderungen auch Hinterlegungsgeschäfte unmittelbar betroffen. Nach § 18 InvStG wird in Form eines jährlichen Kapitalertragssteuer-Einbehalts ab dem 1. Januar 2019 für thesaurierte, also nicht ausgeschüttete und damit noch nicht versteuerte Erträge eine Vorabpauschale auch für die hinterlegten Investmentfondsanteile erhoben.

Die Deutsche Bundesbank (DBB) als depotführendes Institut verwahrt und verwaltet im Zusammenhang mit Werthinterlegungen des Landes M-V Investmentfondsanteile im von der Landeszentralkasse geführten Wertpapierdepot (vergleiche § 14 HintG in Verbindung mit Nummer 3.2 Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hinterlegungsgesetzes) und nimmt den pauschalen Steuerabzug vor. Damit ist für die Deutsche Bundesbank eine neue Aufgabe begründet worden, die sich auch aus dem Hinterlegungsgesetz ergeben soll.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Hinterlegungsgesetz)

Zu § 14 Absatz 3 Nummer 4

§ 14 regelt die Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung durch das zuständige Kreditinstitut, die Deutsche Bundesbank. Im Rahmen der Verwaltung während der Zeit der Hinterlegung ist durch die vorgenannten Gesetzesänderungen zusätzlich die Vornahme des pauschalen Steuerabzuges dazugekommen. Mit der vorgesehenen Änderung des Hinterlegungsgesetzes findet diese neue Aufgabe der Deutschen Bundesbank nunmehr auch Eingang in das Gesetz.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.